

## § 28 APE (Bayern) — Festsetzung der Gesamtnoten

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ergänzungsprüfung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In den Fächern, in denen eine schriftliche Ergänzungsprüfung abgelegt wird, sind die Lehrgangsnote und die Prüfungsnote der Ergänzungsprüfung zu addieren und durch zwei zu teilen. Das Ergebnis wird gerundet; bis zu n,50 wird die bessere Note erteilt.

(2) In den Fächern, in denen keine schriftliche Ergänzungsprüfung stattfindet, ist die Lehrgangsnote die Gesamtnote.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der Gesamtnote über das Bestehen der Prüfung.

(4) Das kolleg24 ist bestanden,

1. wenn in keinem Pflichtfach die Gesamtnote „ungenügend“ und in höchstens einem Pflichtfach die Gesamtnote „mangelhaft“ erzielt wird, oder

2. wenn höchstens in einem Pflichtfach die Gesamtnote „ungenügend“ oder in zwei Pflichtfächern die Gesamtnote „mangelhaft“ erzielt wird und Notenausgleich gewährt wird.

(5) Notenausgleich erhält, wer

1. die Gesamtnote „sehr gut“ in einem Pflichtfach,

2. die Gesamtnote „gut“ in zwei Pflichtfächern oder

3. die Gesamtnote „befriedigend“ in drei Fächern

der schriftlichen Prüfung erzielt hat. Dabei kann die Gesamtnote „ungenügend“ in einem oder die Gesamtnote „mangelhaft“ in zwei Fächern der schriftlichen Ergänzungsprüfung nur durch andere Fächer der schriftlichen Ergänzungsprüfung ausgeglichen werden; bezieht sich von zwei Gesamtnoten „mangelhaft“ nur eine Note auf ein Fach der schriftlichen Ergänzungsprüfung, muss wenigstens eine der zum Ausgleich herangezogenen Noten auf ein Fach der schriftlichen Ergänzungsprüfung entfallen. Bei einer Gesamtnote „ungenügend“ im Fach Deutsch ist ein Notenausgleich ausgeschlossen.

(6) Ist die Teilnahme am kolleg24 nach § 21 Abs. 3 auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik beschränkt worden, so ist die Prüfung bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens die Zeugnisnote „ausreichend“ erzielt wurde. Ein Notenausgleich findet nicht statt.

Zitiervorschlag: § 28 APE (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APE/28>